

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

A Problem und Ziel

Im Jahr 1971 wurde auf der Grundlage eines von sieben Ländern (Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) unterzeichneten Abkommens die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (nachfolgend AföG genannt) gegründet. Gemäß Artikel 11 Absatz 4 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf können weitere Länder den Beitritt erklären. Aufgabe der AföG ist die Aus-, Fort- und Weiterbildung besonders für Beschäftigte im öffentlichen Gesundheitswesen.

Für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Mecklenburg-Vorpommern sowie für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten zu Fachärztinnen und Fachärzten für Öffentliches Gesundheitswesen und damit für die Nachwuchsgewinnung ist die AföG eine unverzichtbare Bildungseinrichtung. Vergleichbare Bildungseinrichtungen sind in zumutbarer Entfernung nicht vorhanden; eine weitere Bildungseinrichtung besteht nur in Bayern. Bisher konnten vereinzelt Beschäftigte aus Mecklenburg-Vorpommern an Bildungsmaßnahmen der AföG teilnehmen, was zukünftig aufgrund von fehlenden Kapazitäten durch die Beitritte weiterer Bundesländer (Rheinland-Pfalz 2017 und Brandenburg 2018) zur Akademie nicht mehr möglich sein wird. Die Erweiterung von Kapazitäten der Akademie ist nur durch entsprechende Länderbeiträge möglich.

Die zahlreichen Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erfordern kompetentes und fachkundiges Personal. Aufgrund der Altersstruktur der Ärztinnen und Ärzte in den Gesundheitsämtern fehlen bereits jetzt ausgebildete Fachärztinnen und Fachärzte. Nur durch den Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum AföG-Abkommen kann die Aus-, Fort- und Weiterbildung sichergestellt und damit ein Beitrag zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes geleistet werden.

B Lösung

Zustimmung zu dem Gesetzentwurf zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Der Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf erfordert gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Zustimmung des Landtages durch ein Gesetz.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen wird zwischen den am Abkommen beteiligten Ländern nach einem bevölkerungsbezogenen und einem teilnehmerbezogenen Anteil aufgeschlüsselt. Die Kostenbeiträge für den bevölkerungsbezogenen Anteil werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern getragen. Dafür ist im Doppelhaushalt 2018/2019 im Einzelplan 06 in Kapitel 0605 Titel 525.04 Vorsorge getroffen worden.

Die Kostenbeiträge für den teilnehmerbezogenen Anteil werden durch die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Gesundheitsämter aufgebracht. Dazu wurde mit diesen eine entsprechende Vereinbarung geschlossen. Die finanzielle Abwicklung auch des teilnehmerbezogenen Anteils erfolgt über den Einzelplan 06.

2 Vollzugaufwand

Es entsteht geringer Verwaltungsaufwand insbesondere aufgrund der halbjährlichen Mittelzuweisung.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 30. Oktober 2018

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 16. Oktober 2018 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. August 2018 zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Die Kostenbeiträge des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Artikel 7 des Abkommens werden für den bevölkerungsbezogenen Anteil vom Land Mecklenburg-Vorpommern und für den teilnehmerbezogenen Anteil von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der Gesundheitsämter aufgebracht. Zuständige Behörde für die Zahlung der Kostenbeiträge und die Abrechnung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zieht nach der Mitteilung über die Höhe des Länderbeitrags für das jeweilige Jahr die auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte entfallenden Beträge ein.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 Absatz 4 Satz 2 für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Begründung:

A Allgemeines

Im Jahr 1971 wurde auf der Grundlage eines von sieben Ländern (Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) unterzeichneten Abkommens die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (AföG) gegründet. Gemäß Artikel 11 Absatz 4 des Abkommens können weitere Länder den Beitritt erklären. Im Jahr 2017 haben Rheinland-Pfalz und 2018 Brandenburg den Beitritt erklärt. Aufgabe der AföG ist die Aus-, Fort- und Weiterbildung speziell für Beschäftigte im öffentlichen Gesundheitswesen.

Die Akademie betreibt außerdem angewandte Forschung in diesem Bereich. Für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Mecklenburg-Vorpommern sowie für die Weiterbildung von Fachärztinnen und Fachärzten für Öffentliches Gesundheitswesen und damit für die Nachwuchsgewinnung ist die AföG eine unverzichtbare Bildungseinrichtung. Bisher konnten vereinzelt Teilnehmer aus Mecklenburg-Vorpommern an Bildungsmaßnahmen der AföG teilnehmen, was zukünftig aufgrund von fehlenden Kapazitäten durch die Beitritte weiterer Bundesländer zur Akademie nicht mehr möglich sein wird. Nur durch den Beitritt und die damit verbundene anteilige Finanzierung der Akademie können neue Kapazitäten geschaffen werden.

Die zahlreichen Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erfordern kompetentes und fachkundiges Personal. Auch aufgrund der Altersstruktur der Ärztinnen und Ärzte in den Gesundheitsämtern fehlen dort bereits jetzt ausgebildete Fachärztinnen und Fachärzte. Nur durch den Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur AföG kann die Aus-, Fort- und Weiterbildung sichergestellt werden und damit ein Beitrag zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes geleistet werden.

Der Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen wird zwischen den am Abkommen beteiligten Ländern nach einem bevölkerungsbezogenen und einem teilnehmerbezogenen Anteil aufgeschlüsselt. Die Kostenbeiträge für den bevölkerungsbezogenen Anteil werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern getragen. Dafür ist im Doppelhaushalt 2018/2019 im Einzelplan 06 in Kapitel 0605 Titel 525.04 Vorsorge getroffen worden.

Die Kostenbeiträge für den teilnehmerbezogenen Anteil werden durch die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Gesundheitsämter aufgebracht. Dazu hat das Land mit diesen eine entsprechende Vereinbarung geschlossen. Die finanzielle Abwicklung auch des teilnehmerbezogenen Anteils erfolgt über den Einzelplan 06. Insbesondere aufgrund der halbjährlichen Mittelzuweisung entsteht dadurch ein geringer Verwaltungsaufwand.

Durch das Gesetz soll die Zustimmung des Landtages gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgen.

B Im Einzelnen**Zu Artikel 1**

Der Artikel enthält die nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erforderliche Zustimmung des Landtages zum Beitritt des Landes zum Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf und regelt die Veröffentlichung des Abkommens. Der Beitritt wurde durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit unter Vorbehalt der Zustimmung des Landtages am 17. August 2018 erklärt.

Zu Artikel 2

Absatz 1 enthält Regelungen zur Kostentragung des Länderbeitrages, den das dem Abkommen angehörige Land Mecklenburg-Vorpommern zur Finanzierung der Akademie zu leisten hat. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens bemisst sich der auf die Länder entfallende Anteil je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Einwohner und der Zahl der aus ihnen kommenden Lehrgangsteilnehmer.

Aus diesem Grund können die jeweils für das Land und seine Kommunen anfallenden Kosten erst im Nachhinein genau beziffert werden.

Den einwohnerabhängigen Teil des Landesbeitrages trägt das Land und leistet damit einen Beitrag zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Der teilnehmerbezogene Anteil wird auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die Landkreise und die kreisfreien Städte haben dazu das Nähere durch eine mit dem Land getroffene Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Zu Artikel 3

Der Artikel enthält Regelungen zum Inkrafttreten des Gesetzes und zur Bekanntmachung des Tages des Wirksamwerdens des Beitritts des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu dem Abkommen nach Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes. Das Datum des Wirksamwerdens des Beitritts zum Abkommen ergibt sich aus dessen Artikel 11 Absatz 4 Satz 2 und wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

**Abkommen
über die Errichtung und Finanzierung
der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf**

Das Land Berlin
die Freie Hansestadt Bremen
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen und
das Land Schleswig-Holstein

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.

**Artikel 1
Allgemeines**

- (1) Die am Abkommen beteiligten Länder vereinbaren die Errichtung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (Akademie). Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet diese Akademie als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Düsseldorf.
- (2) Die Akademie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Die Akademie hat das Recht, Beamte zu haben.
- (4) Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister des Landes Nordrhein-Westfalen führt die Rechtsaufsicht über die Akademie.

**Artikel 2
Aufgaben**

- (1) Die Akademie dient der Ausbildung und Fortbildung für Berufe im öffentlichen Gesundheitswesen. Sie betreibt außerdem angewandte Forschung im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Die Akademie führt insbesondere Lehrgänge durch
 1. zur Vorbereitung auf die Prüfung als Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen (Amtsarzt),
 2. für Zahnärzte im öffentlichen Gesundheitswesen,
 3. für Apotheker im öffentlichen Gesundheitswesen,
 4. für Gesundheitspflegerinnen,
 5. für Gesundheitsaufseher,

6. für Gesundheitsinspektoren,
7. für Verwaltungspersonal im öffentlichen Gesundheitswesen,
8. für Gesundheitserzieher,
9. für besondere Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen und für dem öffentlichen Gesundheitswesen nahestehende Berufe,
10. zur Vermittlung besonderer Kenntnisse für eine Tätigkeit im internationalen Gesundheitswesen.

(3) Die Akademie gibt eine Schriftenreihe besonders für ihre wissenschaftlichen Veröffentlichungen heraus.

Artikel 3 Organe

Organe der Akademie sind

1. das Kuratorium,
2. der geschäftsführende Ausschuss,
3. der Leiter der Akademie; er führt die Bezeichnung Präsident.

Artikel 4 Kuratorium

(1) Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit der Akademie und überwacht die Erfüllung ihrer Aufgaben. Es erlässt die Satzungen. Diese enthalten im Besonderen Regelungen über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung von Beamten, über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten im Arbeitsverhältnis der Akademie sowie über die Befugnis, Beamtenurkunden zu unterzeichnen. Es können weitere Zuständigkeiten beamtenrechtlicher Art geregelt werden. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Das Kuratorium entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sich nicht aus diesem Abkommen oder aus den Satzungen etwas anderes ergibt. Es ist insbesondere zuständig für

1. den Erlass von Dienstanweisungen,
2. die Feststellung und Änderungen des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und allgemeine Anweisungen über die Ausführung des Haushaltsplanes,
3. die Genehmigung der Jahresrechnung,
4. die Genehmigung der Lehrpläne,
5. die Aufstellung der Prüfungsordnung für Ärzte im öffentlichen Gesundheitswesen,
6. den Erlass von Prüfungsordnungen für die Fälle des Artikels 2 Absatz 2 Nr. 2 bis Nr.10,
7. die Benennung der dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister von Nordrhein-Westfalen zur Bestätigung vorzuschlagenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für Ärzte im öffentlichen Gesundheitswesen einschließlich des Vorsitzenden,
8. die Beschlussfassung über Grunderwerb und Baumaßnahmen,
9. die Beschlussfassung über Verpflichtungsgeschäfte im Werte von mehr als 30.000,-- DM,
10. die Berufung des Leiters der Akademie.

(3) Das Kuratorium kann zur Beratung des Leiters der Akademie für die Aufstellung der Lehrpläne und für andere seiner Aufgaben Beiräte bilden und auflösen. Das Nähere regelt eine Satzung. Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde für die Beamten der Akademie.

(4) Das Kuratorium besteht aus je einem Vertreter der an diesem Abkommen beteiligten Länder, der jeweils von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister (Senator), und einem weiteren Vertreter, der von dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt wird. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sich vertreten lassen.

(5) Jedes beteiligte Land hat eine Stimme. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Länder vertreten ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Länder, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(7) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag eines beteiligten Landes muss es zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen-treten. Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Er stellt die Tagesordnung auf.

Artikel 5 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der geschäftsführende Ausschuss nimmt die Aufgaben des Kuratoriums in der Zeit zwischen den Kuratoriumssitzungen wahr; ausgenommen sind der Erlass von Satzungen, die Bildung von Beiräten und die in Artikel 4 Satz 2 Nummer 1 bis 10 genannten Aufgaben.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus 3 vom Kuratorium für die Dauer von 2 Jahren gewählten Kuratoriumsmitgliedern. Im Übrigen gelten Artikel 4 Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 und Absatz 6 entsprechend.

(3) Der geschäftsführende Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich außerhalb einer Kuratoriumssitzung am Sitz der Akademie zusammen, darüber hinaus auf Anregung eines Mitgliedes oder wenn der Vorsitzende die Entscheidung über ein Vorbringen des Leiters der Akademie für dringlich hält.

(4) Der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses hat auf jeder Sitzung des Kuratoriums über die Tätigkeit des Ausschusses zu berichten. Das Kuratorium kann Entscheidungen des geschäftsführenden Ausschusses ändern.

Artikel 6 Leiter der Akademie

(1) Die Akademie wird von einem Beamten geleitet. Das Kuratorium kann hierzu einen Beamten berufen, der zum Beamten auf Zeit zu ernennen ist. Es kann mit dieser Aufgabe auch einen Beamten im Nebenamt betrauen, der in dieser Eigenschaft zum Ehrenbeamten der Akademie zu ernennen ist.

(2) Der Leiter der Akademie wird vom Kuratorium mit zwei Dritteln seiner Stimmen berufen und für eine Amtszeit von 6 Jahren bestellt.

(3) Der Leiter der Akademie muss die Befähigung zum Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen (Amtsarzt) besitzen.

(4) Der Leiter der Akademie vollzieht die Beschlüsse des Kuratoriums und des geschäftsführenden Ausschusses und bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums und des geschäftsführenden Ausschusses vor. Er regelt im Rahmen der Richtlinien des Kuratoriums die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsmäßigen Geschäftsablauf. Er führt die laufenden Geschäfte der Akademie und vertritt die Akademie gerichtlich und außergerichtlich. Der Leiter der Akademie nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums und des geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil. Er hat das Kuratorium von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten der Akademie dem Kuratorium und dem geschäftsführenden Ausschuss Auskunft zu erteilen.

(5) Der Leiter der Akademie ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Vorgesetzter der anderen Bediensteten der Akademie. Im Übrigen werden Stellung und Aufgaben des Leiters der Akademie durch Satzung und Dienstanweisung geregelt.

Artikel 7 Finanzierung

(1) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung der Akademie wird zwischen den an diesem Abkommen beteiligten Ländern aufgeteilt. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzminister (-senatoren) der beteiligten Länder.

(2) Der auf die Länder entfallende Anteil bemisst sich je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Einwohner und nach der Zahl der aus ihnen kommenden Lehrgangsteilnehmer. Maßgebend ist die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres festgestellte Bevölkerungszahl. Die am 1. Mai 1970 vorhandene Grundausstattung für die Akademie stellt das Land Nordrhein-Westfalen unentgeltlich zur Verfügung; soweit Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände nach diesem Zeitpunkt erforderlich werden, gehören sie zum Finanzbedarf der Akademie. Die Ausgaben für Grunderwerb, Baumaßnahmen und Reparaturen mit Ausschluss der Schönheitsreparaturen nach dem 1. Juli 1970 trägt das Land Nordrhein-Westfalen. Für räumliche Erweiterungen ist an das Land Nordrhein-Westfalen eine Nutzungsentschädigung zu zahlen, die eine angemessene Kapitalverzinsung nicht überschreitet.

(3) Die Kostenbeiträge werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Den beteiligten Ländern wird ein Beleg gemäß § 64 der Reichshaushaltsordnung übersandt. Ein Überschuss oder ein Fehlbetrag ist in den Haushaltsplan für das zweitmächste Haushaltsjahr einzustellen.

(4) In der die Jahre 1971 und 1972 umfassenden Übergangszeit leisten die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen jeweils den Beitrag, der von diesen Ländern für die Akademie für Staatsmedizin in Hamburg und für die Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf in ihren Haushaltsplänen im Haushaltsjahr 1969 als Zuschuss veranschlagt worden ist. Andere beteiligte Länder sind in der Übergangszeit nicht beitragspflichtig.

Artikel 8 **Haushaltswirtschaft**

(1) Die Akademie ist in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.

(2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach den für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung des Landesrechnungshofes des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Prüfungsberichte sind dem Leiter der Akademie, dem Vorsitzenden des Kuratoriums sowie den für das Gesundheitswesen und den für Finanzen zuständigen Ministern (Senatoren) der an dem Abkommen beteiligten Länder zuzuleiten.

Artikel 9 **Schiedsklausel**

Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.

Artikel 10 **Dauer des Abkommens**

(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister des Landes Nordrhein-Westfalen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten dieses Abkommens zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1976.

(2) Das kündigende beteiligte Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf der Akademie so lange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Eine Auseinandersetzung über das der Akademie dienende Vermögen findet nicht statt.

(3) Ist das Abkommen von allen an ihm beteiligten Ländern gekündigt worden, so ist die Akademie aufzulösen. Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister des Landes Nordrhein-Westfalen führt die Abwicklung durch. Die Beteiligten sind verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen der Akademie zur Abdeckung nicht ausreicht. Nach der Abwicklung verbleibendes Vermögen wird anteilig unter die Beteiligten aufgeteilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Maßgebend für die Errechnung der Anteile ist das Verhältnis der Finanzierungsbeiträge nach Artikel 7 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Ende des Abkommens.

Artikel 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Sind bis zum 1. Januar 1971 nicht alle von den beteiligten Ländern ausgefertigten Vertragsurkunden dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen, so tritt in diesem Zeitpunkt dieses Abkommen unter den beteiligten Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind.

(3) Für jedes beteiligte Land, dessen Vertragsurkunde bis zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Abkommen in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Urkunde zugegangen ist.

(4) Die nicht beim Abschluss dieses Abkommens beteiligten Länder können dem Abkommen beitreten. Der Beitritt wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Beitrittserklärung dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen ist.

Artikel 12 Beteiligung des Bundes

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und den Bundesminister der Finanzen, erhält über die im Artikel 4 Absatz 4 geregelte Zusammensetzung des Kuratoriums hinaus zwei Sitze im Kuratorium, sobald sie erklärt, dass sie einen finanziellen Beitrag leistet, der dem Anteil des Landes mit dem höchsten Betrag nach Artikel 7 Absätze 2 und 4 entspricht. Die Erklärung wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem sie dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Kuratorium eine Stimme.

Berlin, den 22. Januar 1971
Klaus Schütz
Regierender Bürgermeister von Berlin

Bremen, den 21. Mai 1971
Der Senator für das Gesundheitswesen
Jantzen
Senator

Hamburg, den 3. März 1971
Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Dr. Seeler
Senator

Wiesbaden, den 22. März 1971
Für das Land Hessen
Dr. Schmidt
Der Hessische Sozialminister

Hannover, den 9. Februar 1971
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Sozialminister
Kurt Partzsch

Düsseldorf, den 30. Dezember 1970
Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Kiel, den 17. Mai 1971
Für das Land Schleswig-Holstein
Dr. Lemke
(Ministerpräsident)

Anlage zum Abkommen**Schiedsvertrag
über die Regelung von Streitigkeiten
aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung
der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf**

Das Land Berlin
die Freie Hansestadt Bremen
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen und
das Land Schleswig-Holstein

schließen folgenden Schiedsvertrag:

Artikel I

Alle sich aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung Anwendung.

Artikel II

(1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen als Vorsitzenden und aus zwei Mitgliedern, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden, ihnen jedoch nicht angehören dürfen. Für den Fall, dass wegen der Streitlage eine solche Benennung nicht möglich ist, bestimmt der Vorsitzende zwei Mitglieder aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder seines Oberverwaltungsgerichts.

(2) Lehnt der Präsident des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen die Übernahme des Vorsitzes ab, führt der dazu bereite dienstälteste Oberverwaltungsgerichtspräsident der beteiligten Länder den Vorsitz.

**Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern
zum Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der
Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf**

Hiermit tritt das Land Mecklenburg-Vorpommern dem Abkommen der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie- und Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf bei.

Der Beitritt erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern.

Schwerin, den *17.* August 2018

**Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit**


Harry Glawe